

Gestaltungsbeirat für die Stadt Koblenz

Geschäftsordnung



KOBLENZ
VERBINDET.

Gestaltungsbeirat für die Stadt Koblenz

Geschäftsordnung gem. Stadtratsbeschluss vom 3.9.2020, geändert am 27.03.2025

§ 1 Ziel und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, bei stadtbildprägenden und städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben eine hohe städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu sichern und das öffentliche Bewusstsein für Baukultur, Baukunst und Architektur zu fördern.
- (2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium den zuständigen Dezernenten/ die zuständige Dezernentin, die politischen Gremien und die Verwaltung bei Entscheidungen über öffentliche und private Bauvorhaben im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten, städtebaulich relevanten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu prüfen und in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie insbesondere das Stadtklima zu beurteilen.
- (4) Der Gestaltungsbeirat beurteilt insbesondere:
 - Städtebaulich bedeutsame Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten.
 - sonstige Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild, die ihm von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten vorgelegt werden.
 - Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe), wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 2 Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig von der Stadt Koblenz sind.
- (2) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Koblenz planen und bauen, auch nicht als Mitglied von Planungsgemeinschaften oder Gesellschaften und auch keine Aufträge von der Stadt erhalten (haben).

- (3) Die Mitglieder müssen als Fachleute aus den nachfolgend aufgeführten Berufsbildern, welche jeweils mindestens einmal vertreten sein sollten, anerkannt sein:
- Architektur
 - Stadtplanung
 - Landschaftsplanung
- (4) Sie müssen ferner die Qualifikation zum Preisrichter für Wettbewerbe im Sinne der jeweils geltenden Richtlinie für Planungswettbewerbe (z.Zt. RPW 2013) besitzen.
- (5) Sie werden von der Verwaltung unter Mitwirkung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vorgeschlagen und vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gewählt. Die Auswahl hat ausschließlich aufgrund der fachlichen und persönlichen Eignung zu erfolgen.
- (6) Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates kann durch Beschluss des Stadtrates mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher ist insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung gegeben.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Amtszeit vom Stadtrat gewählt, erstmalig in der Sitzung am 20.05.2021.
Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft darf grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten nicht übersteigen.
- (3) Nach einer Amtszeit sind mindestens zwei Mitglieder neu zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 zu bestimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
- (2) Sie sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht führt zwingend zu einer Abberufung aus dem Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.
- (4) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirats bei einem Vorhaben, über das beraten wird, im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung betroffen, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwaige Interessenskonflikte dem Beirat unverzüglich anzuzeigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit.

§ 5 Sitzungen

- (1) In der Sitzung stellt zunächst die Bauherrschaft oder deren Beauftragte/r das geplante Vorhaben vor und erteilt dem Beirat alle für eine Prüfung und Beurteilung im Sinne des § 1 erforderlichen Auskünfte. Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.
- (2) Die anschließende Beratung des Beirates über das Bauvorhaben sowie der Beschluss über seine Empfehlung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) An der Sitzung einschließlich des nicht-öffentlichen Teils können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - der Oberbürgermeister
 - die fachlich zuständige Dezernentin/der fachlich zuständige Dezernent
 - die fachlich zuständigen Amtsleitungen nebst Sachbearbeiter/innen
 - die Leitung der Geschäftsstelle
 - Sprecher oder deren Vertreter der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vertretenen Stadtratsfraktionen. Die Teilnahme erfolgt in Ausübung des Stadtrats- bzw. Ausschussmandates.
 - Beschäftigte anderer städtischer Dienststellen (auf Einladung der Geschäftsstelle)
 - weitere Fachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

§ 6 Sitzungsturnus

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden bis zu viermal pro Jahr statt. Für dringliche Vorhaben können zusätzlich Sitzungen einberufen werden. Eine Sitzung soll in der Regel einen Tag dauern.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Der Gestaltungsbeirat verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese ist bei dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung angesiedelt.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs
 - Einladung zu den Sitzungen
 - Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben
 - Erstellung von Tagesordnung und Protokoll
 - Organisation der Sitzungen
 - Verfügung über die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Amtszeit für deren Dauer ein Mitglied, das den Vorsitz führt und eine Stellvertretung.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist zugleich Sprecher/in des Gestaltungsbeirates.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die Stellvertretung, leiten die Sitzungen des Gestaltungsbeirates.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

- (1) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor den Sitzungsterminen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und der Sitzungstermine politischer Gremien erstellt und versandt.
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität kann Vorhaben zur Behandlung im Gestaltungsbeirat vorschlagen.
- (4) Der Beirat kann in seinen Sitzungen die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abändern oder ergänzen.

- (5) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat die wesentlichen im Rahmen der Beratung vertretenen Argumente sowie die Empfehlung des Beirats zu enthalten. Es ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollierenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauordnung ist regelmäßig über die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates zu unterrichten.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (3) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit der Stellvertretung doppelt.
- (4) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- (5) Stimmt der Gestaltungsbeirat einem Vorhaben nicht zu, unterbreitet er der Stadt, soweit möglich, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die der Sicherstellung der in § 1 genannten Ziele Rechnung tragen. Der Bauherrschaft wird von der Verwaltung sodann die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beirates eröffnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPB 2013)“.
- (2) Hierzu wird auf die zwischen Architektenkammer Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Finanzministerium Rheinland-Pfalz festgelegten Empfehlungen für Preisrichterhonorare zurückgegriffen. Die Tagessätze liegen zwischen 800 und 1.400 € pro Preisrichter zzgl. Mehrwertsteuer. Für den Gestaltungsbeirat Koblenz wird der Mittelwert von 1.100 € angesetzt.
- (3) Hinzu kommen die Reisekosten nach dem gültigen Reisekostengesetz.

§ 12 Schlussbestimmung

- (4) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Koblenz, den 07.02.2025